

5.5.1 Projekte

Voraussetzung:

- Ein Projekt ist ein zeitlich begrenztes, zielgruppenorientiertes Vorhaben zu einem konkreten Thema. Der Antragsteller hat den offenen Charakter der Maßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses zu Projekten der ergänzenden Jugendhilfe kann bis zu 2.500,00 € betragen, max. jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.5.2 Sonderveranstaltungen

Voraussetzung:

- Sonderveranstaltungen sind regional bedeutsame Tagesgroßveranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit allgemeinen politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Themen im Vogtlandkreis. Grundlage bildet ein pädagogisches Grobkonzept. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 50.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 250,00 € betragen, max. jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.5.3 Internationaler Jugendaustausch

Voraussetzung:

- Zweck von Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches sind Jugendbegegnungen, die dem Kennenlernen der Jugendorganisationen oder Jugendgruppen anderer Länder dienen.
- Der Begegnungscharakter muss aus der vorzulegenden Konzeption ersichtlich sein.
- Die Dauer der Maßnahme soll min. 5 und max. 15 Tage betragen, wobei An- und Abreise als 1 Tag gelten.
- Die Teilnehmerzahl soll min. 10 und max. 30 betragen.
- Das Mindestalter der Teilnehmer bei Maßnahmen im Ausland soll 14 Jahre sein.
- Nicht förderfähig sind Begegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften, schulische Maßnahmen und touristische Fahrten.
- Die Leitung von internationalen Jugendbegegnungen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten hat durch eine pädagogisch geeignete Fachkraft zu erfolgen. Die weiteren Betreuer sollten 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.
- Pro angefangene 10 Teilnehmer ist ein Betreuer erforderlich.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses bei Internationalem Jugendaustausch kann im In- und Ausland 5,00 € pro Tag und Gastteilnehmer einschließlich der Gastbetreuer betragen.

5.5.4 Außerschulische Jugendbildung

Voraussetzung:

- Jugendbildung vermittelt auf der Basis des Grundgesetzes allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Inhalte.
- Die Mindestteilnehmerzahl bei Maßnahmen der Jugendbildung soll 10 Teilnehmer betragen.
- Der Antragsteller garantiert die fachliche Qualität und die jugendgemäße Darbietung von Jugendbildungsmaßnahmen und legt entsprechende Unterlagen vor.
- Er hat den offenen Charakter der Bildungsmaßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Veranstaltungen, die der Ausbildung des Nachwuchses des Antragstellers dienen, werden nicht gefördert.
- Beim Antragsteller hauptamtlich tätige bzw. bereits aus Mitteln des Vogtlandkreises geförderte Referenten werden nicht gefördert.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses bei Jugendbildungsmaßnahmen kann bei einer Maßnahmedauer

von bis zu 6 Stunden	3,00 € pro Tag und Teilnehmer
von über 6 Stunden bis 10 Stunden	4,00 € pro Tag und Teilnehmer
über 10 Stunden	5,00 € pro Tag und Teilnehmer

 betragen.

5.6 Investitionen

5.6.1 Baumaßnahmen

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse für notwendige Baumaßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Vervollkommnung von jugendhilfeplanerisch relevanten Einrichtungen gewährt werden.

Voraussetzung:

- Die Nutzungsdauer muss min. 5 Jahre betragen.
- Der Antragsteller ist Eigentümer der Immobilie.
- Erschließungs- und Grundstückskosten sind nicht zuwendungsfähig.
- Es sind mindestens 3 aktuelle Kostenvoranschläge einzureichen.
- Eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung ist vorzulegen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 15.000,00 €
Jugendclubs/-treffs	bis zu 7.500,00 €
Jugendräumen	bis zu 300,00 €

 betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.6.2 Ausstattung

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zur Vervollkommnung der Ausstattung bzw. deren Ersatzbeschaffung gewährt werden.

Voraussetzung:

- Der Antragsteller ist Eigentümer der Immobilie bzw. verfügt über einen längerfristigen Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag.
- Es sind min. 3 aktuelle Kostenvoranschläge einzureichen.
- Die Zweckbindungsfrist ist mit der Inventarisierung nachzuweisen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 3.000,00 €
Jugendclubs/-treffs	bis zu 1.500,00 €
Jugendräumen	bis zu 300,00 €

 betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

6 Antragsverfahren

- 6.1 Der Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 6.2 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Anträge oder Bedarfsanmeldungen bis zum 31. 08. für das Folgejahr einzureichen. Für den Bereich der Jugendverbandsarbeit ist die aktuelle Haushaltsplanung bis 4 Wochen vor dem Koordinierungsgespräch einzureichen. Für den Bereich der Kinder- und Jugendberufshilfe sind Anträge bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.
- 6.3 Die Bearbeitung unvollständig eingereicherter Anträge wird bis zu ihrer Vervollständigung ausgesetzt.

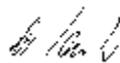
7 Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde registriert und bestätigt den Eingang der Anträge innerhalb von 4 Wochen.
- 7.2 Für Investitionen ist eine Prioritätenliste zu erstellen.
- 7.3 Nach dem Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss erlässt die Bewilligungsbehörde den schriftlichen Bescheid.
- 7.4 Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden erst berücksichtigt, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch zweckentsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- 7.5 Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- 7.6 Vereinbarungen im Sinne dieser Richtlinie zwischen dem Träger und der Bewilligungsbehörde sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen und durch den Landrat zu unterzeichnen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis wurde im Sinne des § 3 Abs. 2, Pkt. d) der Satzung des Jugendamtes vom Jugendhilfeausschuss des Vogtlandkreises am 10. 06. 09 beschlossen und tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie für die Arbeit von Trägern der freien Jugendhilfe für den Vogtlandkreis vom 01. 01. 2006 außer Kraft.
- 8.3 Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen von Regelungen der FRL bedürfen der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

Plauen, 11. 06. 2009


Dr. Lenk
Landrat

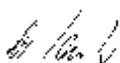
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis – Jugendamt –

gemäß § 75 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) i. V. m. § 19 Landesjugendhilfegesetz wird auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Beschluss 09/3-22) vom 10. 06. 2009

der

Verein Fanprojekt Plauen-Vogtland e. V.
Forststraße 27
08523 Plauen

als Träger der freien Jugendhilfe im Vogtlandkreis für zwei Jahre befristet anerkannt.



Dr. Lenk
Landrat
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Plauen, den 10. 06. 2009